

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 40

ausgegeben am 13. März 2018

---

## Verordnung

vom 6. März 2018

### betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gipser- und Malergewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBl. 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 4. Juli 2017 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gipser- und Malergewerbe, LGBl. 2017 Nr. 178, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2020.

##### Anhang zur Beilage

Der bisherige Anhang zur Beilage wird wie folgt ersetzt:

## Lohn- und Protokollvereinbarung 2018-2020 zum GAV Gipser- und Malergewerbe

### 1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Lohnerhöhungen:

Erhöhung der Lohnsumme um 0.5 % ab 1. April 2018 zur generellen Verteilung.

Erhöhung der Lohnsumme um 0.5 % ab 1. April 2019 zur individuellen Verteilung.

### 2. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

#### a) Gipser

| Einstufung   | Stundenlohn | Monatslohn   |
|--|-------------|--------------|
| Vorarbeiter  | CHF 30.50   | CHF 5'684.00 |
| Gelernte Berufsarbeiter ab<br>3 Jahren Berufserfahrung | CHF 26.80   | CHF 4'995.00 |
| Lehrabgänger im 3. Jahr nach<br>Lehre                  | CHF 25.55   | CHF 4'759.00 |
| Lehrabgänger im 2. Jahr nach<br>Lehre                  | CHF 23.85   | CHF 4'440.00 |
| Lehrabgänger im 1. Jahr nach<br>Lehre                  | CHF 22.60   | CHF 4'206.00 |
| Berufsarbeiter   | CHF 24.65   | CHF 4'594.00 |
| Hilfsarbeiter ab 2. Berufsjahr                         | CHF 23.60   | CHF 4'393.00 |
| Hilfsarbeiter im 1. Berufsjahr                         | CHF 21.80   | CHF 4'061.00 |

## b) Maler

| Einstufung   | Stundenlohn | Monatslohn   |
|--|-------------|--------------|
| Vorarbeiter ab vollendetem 3. Berufsjahr           | CHF 28.00   | CHF 5'100.00 |
| Vorarbeiter bis vollendetem 3. Berufsjahr          | CHF 25.80   | CHF 4'700.00 |
| Gelernter Maler (FZ) ab vollendetem 3. Berufsjahr  | CHF 25.55   | CHF 4'650.00 |
| Gelernter Maler (FZ) bis vollendetem 3. Berufsjahr | CHF 22.25   | CHF 4'050.00 |
| Angelernter (BA) ab vollendetem 3. Berufsjahr      | CHF 24.15   | CHF 4'400.00 |
| Angelernter (BA) bis vollendetem 3. Berufsjahr     | CHF 21.40   | CHF 3'900.00 |
| Hilfsarbeiter ab vollendetem 3. Berufsjahr         | CHF 22.50   | CHF 4'100.00 |
| Hilfsarbeiter bis vollendetem 3. Berufsjahr        | CHF 20.30   | CHF 3'700.00 |

## c) Gerüstbauer

| Einstufung                                  | Stundenlohn | Monatslohn   |
|---|-------------|--------------|
| Chef-Monteur mit Fachausweis                | CHF 29.20   | CHF 5'296.00 |
| Gruppenleiter Gerüstbau mit Berufserfahrung | CHF 28.05   | CHF 5'082.00 |
| Gerüstmonteur I (FZ)                        | CHF 26.30   | CHF 4'770.00 |
| Gerüstmonteur II (BA)                       | CHF 24.35   | CHF 4'414.00 |
| Gerüstbauarbeiter (Hilfsarbeiter)           | CHF 23.15   | CHF 4'193.00 |

- d) Die angeführten Stundensätze sind Basisstundensätze, d.h. der Ferienanspruch sowie der Feiertagsanspruch sind darin nicht enthalten. Das Feriengeld ist dann auszubezahlen, wenn die Ferien effektiv bezogen werden. Die Feiertagsentschädigung für Stundenlöhner erfolgt gemäss Art. 61 Ziff. 2 GAV.

- e) Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein tieferer Lohn als der Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der Lohn darf maximal 10 % unter dem Mindestlohn des Hilfsarbeiters liegen und ist auf maximal 6 Monate befristet.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer,

- die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind;
- die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen.

### 3. Gratifikation

Die Gratifikation beträgt 8.3 % des Jahresbruttolohnes (13. Monatslohn). Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld (bei 4 Wochen 8.3 %, bei 5 Wochen 10.6 %) und Feiertagsentschädigung zusammen. Für Arbeitnehmer, bei welchen die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, besteht der Anspruch pro rata temporis.

Bei Nichteinhaltung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitnehmer kann die Gratifikation gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt;
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer (kein Anspruch auf Auszahlung der Gratifikation);
- unbewilligte Verlängerung der Ferien;
- nicht genügende Leistung gemäss den Anstellungsbedingungen (der Arbeitnehmer wird schriftlich angemahnt).

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung der Jahresendzulage zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden. Die Abmeldung bei Nichtantreten der Arbeitsstelle hat innert Tagesfrist zu erfolgen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- |                    |            |
|--------------------|------------|
| - bis zu 1 Tag     | Verwarnung |
| - bis zu 6 Tage    | 20 %       |
| - mehr als 6 Tage  | 30 %       |
| - mehr als 15 Tage | 100 %      |

4. Sollarbeitszeit

Maler: Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42.5 Stunden.

Gipser: Die jährliche Sollarbeitszeit beträgt 2'184 Stunden.

5. Ferienanspruch

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) bezahlte Ferien. Ab dem vollendeten 50. Altersjahr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 22 Ferientage (9.24 %).

6. Mittagsentschädigung

Ist bei auswärtiger Arbeit die Rückkehr für das Mittagessen zum normalen Verköstigungsort bzw. zur Betriebsstätte nicht möglich oder können Arbeitnehmende in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren und stellen sich dadurch schlechter, ist ihnen eine Mittagsentschädigung nur mit vorhandenem Beleg auszurichten. Die Entschädigung beträgt CHF 15. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

7. Kilometergeldentschädigung

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

(...)

## II.

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef